

## Auslegung von Testamenten

Testamente, die keinen eindeutigen Inhalt haben, sind – zum Beispiel im Erbscheinsverfahren– durch das Nachlassgericht auszulegen. Dabei gelten die allgemeinen Regelungen des BGB für die Auslegung von Willenserklärungen (§ 133 BGB) und von Verträgen (§ 157 BGB).

Nach § 133 BGB ist

„bei der Auslegung einer Willenserklärung ... der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften.“

Verträge sind nach § 157 BGB

„so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

Für Testamente gilt darüber hinaus nach § 2084 BGB

„Lässt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.“

Das Oberlandesgericht München (Beschluss vom 16. Juli 2012, Az. 31 WX 290/11) stand vor der Problematik, eine nicht eindeutige letztwillige Verfügung auslegen zu müssen.

In dem zu entscheidenden Fall haben der im Jahr 2010 verstorbene Erblasser und seine bereits im Jahr 2000 verstorbene Ehefrau im Jahr 1992 ein gemeinschaftliches notarielles Testament verfasst, in dem sie sich gegenseitig jeweils zum Alleinerben einsetzten. Der überlebende Teil sollte danach unbeschränkter Vollerbe werden, es sei denn, er würde erneut heiraten. Für den Fall der Wiederverheiratung sollte der überlebende Teil lediglich als Vorerbe eingesetzt sein. Nacherben sollten die (einzigen) gemeinschaftlichen ehelichen Abkömmlinge zu gleichen Teilen sein. Der Nacherbfall sollte mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten eintreten. Darüber hinaus enthielt das Testament eine „Pflichtteilsstrafklausel“, nach der ein Abkömmling, der nach dem ersten Erbfall den Pflichtteil geltend macht, im zweiten Erbfall ebenfalls auf den Pflichtteil gesetzt sein sollte.

Die Bestimmung eines Schlusserben für den Fall, dass der überlebende Ehegatte nicht erneut heiratet, ist unterblieben.

Nach dem Versterben seiner Ehefrau heiratete der überlebende Ehegatte nicht.

Allerdings setzte er mit einem notariellen Testament aus dem Jahr 2007 seine Lebensgefährtin zur Alleinerbin ein. Seine Kinder sollten den Pflichtteil erhalten.

Nach dem Tod des Erblassers stritten die Kinder und die Lebensgefährtin im Erbscheinsverfahren um die Frage, ob das Testament aus dem Jahr 2007 wirksam errichtet werden konnte oder ob das gemeinschaftliche Testament aus dem Jahre 1992 den zuletzt verstorbenen Ehegatten aufgrund der Bindungswirkung gemeinschaftlicher Testamente (§§ 2270, 2271 BGB) daran gehindert hat, anderweitig zu testieren.

Im Kern ging es also um die Frage, ob das gemeinschaftliche Testament beider Ehegatten eine Schlusserbeneinsetzung der Abkömmlinge der Ehegatten enthält,

ohne dass diese ausdrücklich im Testament erwähnt wurde. An eine solche wäre der überlebende Ehegatte nach dem ersten Erbfall gebunden.

Für die Einsetzung der Abkömmlinge als Schlusserben spricht zum einen die Wiederverheirathungsklausel. Mit einer solchen Klausel soll üblicherweise verhindert werden, dass neben die in einem gemeinschaftlichen Testament eingesetzten Schlusserben gesetzliche Erben treten, die deren Erbe durch berechnete Pflichtteilsansprüche schmälern. Zum anderen ist eine Pflichtteilsstrafklausel nur dann sinnvoll, wenn die gesetzlichen Erben auch als Schlusserben eingesetzt sind. Ist der überlebende Ehegatte frei, andere Erben einzusetzen, verbleibt dem Abkömmling ohnehin lediglich der Pflichtteil, so dass die Pflichtteilsstrafklausel ins Leere ginge.

Gegen eine Einsetzung der Abkömmlinge als Schlusserben spricht der Wortlaut des gemeinschaftlichen Testaments, das eben keine Schlusserbeneinsetzung regelt. Darüber hinaus wurde das gemeinschaftliche Testament vor einem Notar verfasst. Es ist also grundsätzlich davon auszugehen, dass die testierenden Eheleute auch über den Inhalt ihres Testaments belehrt worden sind.

Trotzdem hat das Oberlandesgericht München das gemeinschaftliche Testament so ausgelegt, dass eine Schlusserbeneinsetzung der Abkömmlinge der verstorbenen Eheleute erfolgt sei. Diese wurden zu gleichen Teilen Erbe, nach dem letztverstorbenen Ehegatten. Die Lebensgefährtin ging leer aus.

Die Entscheidung des Gerichts ist durchaus folgerichtig und dürfte wohl auch den wahren Willen der Eheleute zum Zeitpunkt der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments wiedergeben. Es zeigt allerdings auch auf, welche Gefahren bestehen, wenn Testamente lückenhaft sind oder nicht eindeutige Regelungen treffen. Naturgemäß kann nach der Eröffnung eines Testaments – etwa ein Erbscheinsverfahren – der Testierende nicht mehr gefragt werden, was er mit seiner Regelung gemeint hat. Finden sich nicht andere Hinweise, etwa in Briefen oder durch Befragung des beurkundeten Notars, die Aufschluss über den wahren Willen des Testierenden geben, ist das Testament nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte auszulegen. Es wird also dann durch das Gericht bestimmt, was das Testament regelt.

Ob dies dem wahren Willen der Testierenden entspricht, ist im Nachhinein nicht zu ermitteln.

Insbesondere beim privatschriftlichen Testament, aber, wie das Beispiel zeigt, unter Umständen auch beim notariellen Testament, ist es notwendig, genau zu prüfen, für welche Sachverhalte welche Regelungen getroffen werden sollen. Darüber hinaus ist auf eine präzise und eindeutige Formulierung und die Vollständigkeit zu achten. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass der Wille des Testierenden ausschlaggebend für die Rechtsnachfolge nach seinem Tode ist, nicht die Auslegung eines Gerichts.

Eine eingehende und ausführliche rechtliche Beratung ist hierfür dringend zu empfehlen.